

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Unternehmung "Wien Kanal"
Wien

Digitalexemplar 1108910 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6 - 8

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	II
Anhang 2022	III
Lagebericht 2022	IV

Anderer Beilagen

Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	VI

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Unternehmung "Wien Kanal"

An den Direktor
Unternehmung "Wien Kanal"
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Schreiben vom 14. Dezember 2022 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige, statutenkonforme Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2023 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Julius STAGEL, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Unternehmung "Wien Kanal"

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Unternehmung "Wien Kanal"

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Direktors im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Unternehmung "Wien Kanal"

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Direktors für den Jahresabschluss

Der Direktor der Unternehmung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den statutarischen bzw. österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheit der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Direktors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Unternehmung "Wien Kanal" betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Unternehmung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Direktor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unsere Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Bestätigungsvermerk

Unternehmung "Wien Kanal"

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 24. April 2023

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

.....
Mag. Julius STAGEL
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ

Unternehmung "Wien Kanal"

zum 31.12.2022

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Passiva	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklagen			
1. Software		60.415,57	84.035,17	1. gebundene			1.566.995.070,88
II. Sachanlagen				II. Bilanzverlust <i>davon Verlustvortrag</i>			-215.810.898,12
1. Grundstücke und Bauten <i>davon Grundwert</i>	64.398.878,44 40.195.696,14		54.114.290,30 41.577.946,14				-177.971.756,57
2. technische Anlagen und Maschinen	1.436.477.640,20		1.467.646.779,49				-132.399.625,92
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.241.969,30		1.246.172,25				
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	11.077.404,63		22.230.406,30				
III. Finanzanlagen		1.513.195.892,57	1.545.237.648,34				
1. Beteiligungen		34.917.340,70	34.917.340,70				
		1.548.173.648,84	1.580.239.024,21				
B. Umlaufvermögen				B. Investitionszuschüsse			
I. Vorräte				C. Rückstellungen			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		574.772,65	604.209,23	1. Rückstellungen für Abfertigungen		2.484.598,00	2.158.601,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Rückstellungen für Pensionen		500.136.640,00	475.076.016,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	14.006.192,41 2.331.809,61		21.126.790,13 1.064.918,81	3. sonstige Rückstellungen		14.541.834,16	14.789.149,49
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	896.745,26		522.786,54				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		14.902.937,67	21.649.576,67				
		226.644.510,63	213.069.189,48				
		242.122.220,95	235.322.975,38				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		284.216.045,88	282.687.120,92				
Summe Aktiva	2.074.511.915,67	2.098.249.120,51		D. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		2.824.680,17	4.912.532,70
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		1.060.834,68	2.043.256,93
						1.763.845,49	2.869.275,77
				2. erhaltene Anzahlungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		12.968.056,98	8.978.843,45
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		0,00	1.844.119,80
						12.968.056,98	7.134.723,65
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		48.812.173,32	50.264.808,30
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		47.000.264,50	48.308.999,68
						1.811.908,82	1.955.808,62
				4. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i>		99.749.956,83	95.209.931,67
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		899.127,36	0,00
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		58.625.689,11	48.394.684,56
						41.124.267,72	46.815.247,11
						164.354.867,30	159.366.116,12
						106.686.788,29	100.591.060,97
						57.668.079,01	58.775.055,15
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		5.050.519,08	5.059.638,51
				Summe Passiva		2.074.511.915,67	2.098.249.120,51

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 €	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse		255.869.853,35	254.200.070,47
2. andere aktivierte Eigenleistungen		1.320.904,88	1.203.896,99
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	395.199,20		21,98
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.287,33		2.240,95
c) übrige	<u>1.248.413,54</u>		1.064.224,50
		1.644.900,07	1.066.487,43
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	1.913.666,35		1.410.688,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>		<u>635.488,90</u>
		1.913.666,35	2.046.177,15
5. Personalaufwand			
a) Löhne	7.974.736,80		7.382.082,10
b) Gehälter	18.893.175,25		18.680.794,75
c) soziale Aufwendungen <i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	64.497.685,84 58.836.581,29		78.149.273,73 72.970.164,53
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	489.217,03		311.934,36
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>5.131.648,54</u>		<u>4.853.829,08</u>
		91.365.597,89	104.212.150,58
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		41.045.614,11	40.481.116,95
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	14.528.920,41		14.359.841,11
b) übrige	<u>150.003.263,62</u>		<u>143.074.148,99</u>
		164.532.184,03	157.433.990,10
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		-40.021.404,08	-47.702.979,89
9. Erträge aus Beteiligungen		360.000,00	480.000,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.984.918,34	1.899.858,41

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal"

01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 €	2022 €	2021 €
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	99.450,14		217.336,92
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	2.245.468,20		2.162.521,49
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 12)	-37.775.935,88		-45.540.458,40
14. Steuern vom Einkommen	63.205,67		31.672,25
15. Jahresfehlbetrag	-37.839.141,55		-45.572.130,65
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-177.971.756,57		-132.399.625,92
17. Bilanzverlust	-215.810.898,12		-177.971.756,57

Anhang
zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
der
Unternehmung „Wien Kanal“

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung zu vermitteln, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB sowie statutarischen Vorschriften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlusstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehen von der Fortführung der Unternehmung aus.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	5 - 20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 800 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

1.3. Finanzanlagen

Die Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. deren gegebenenfalls niedrigerem beizulegenden Wert bewertet.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Ausfallsrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

3. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Zu den Rückstellungen für Pensionen siehe die Punkte III. 1.3. und III. 2.3.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

1. Aktiva

1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Anschaffungswerte:

	<u>Stand am 01.01.2022</u>	<u>Zugänge</u> <u>Umbuchungs- zugang (U)</u> <u>Umgliederungs- zugang (G)</u>	<u>Abgänge</u> <u>Umbuchungs- abgang (U)</u> <u>Umgliederung- abgang (G)</u>	<u>Stand am 31.12.2022</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	455.102,84	3.468,88	0,00	458.571,72
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	41.577.946,14	0,00	1.382.250,00	40.195.696,14
Baulichkeitenwert	16.344.025,58	256.286,00	2.926.039,25	27.819.318,10
	14.145.045,77 (U)			
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.966.304.829,95	4.470.370,16 4.817.363,34 (U)	1.034.247,13	1.974.558.316,32
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.192.788,50	716.041,04 0,00 (U)	590.328,71	7.318.500,83
4. Anlagen in Bau	22.230.406,30	7.809.407,44	0,00 18.962.409,11 (U)	11.077.404,63
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	34.917.340,70	0,00	0,00	34.917.340,70
	2.089.022.440,01	13.255.573,52 18.962.409,11 (U)	5.932.865,09 18.962.409,11 (U)	2.096.345.148,44
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.498 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransports enthalten. Im Jahr 2022 ergab sich eine Erweiterung des Kanalnetzes im Anlagevermögen von Wien Kanal in Höhe von rd. 3,6 km.

Zusammensetzung und Entwicklung
der kumulierten Abschreibungen:

	<u>Stand am</u> <u>01.01.2022</u>	<u>Jahres-</u> <u>abschreibung</u> <u>Umgliederungs-</u> <u>zugang (G)</u>	<u>Abgänge</u> <u>Umgliederung-</u> <u>abgang (G)</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2022</u>
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	371.067,67	27.088,48	0,00	398.156,15
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Baulichkeitenwert	3.807.681,42	597.573,89	789.119,51	3.616.135,80
2. Technische Anlagen und Maschinen	498.658.050,46	39.712.294,57	289.668,91	538.080.676,12
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.946.616,25	708.657,17	578.741,89	6.076.531,53
III. Finanzanlagen				
3. Wertrechte des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
	508.783.415,80	41.045.614,11	1.657.530,31	548.171.499,60

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

	Restlaufzeit							
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.006	21.127	11.674	20.062	2.332	1.065	0	0
Sonstige Forderungen	897	523	897	523	0	0	0	0
Summe Forderungen	14.903	21.650	12.571	20.585	2.332	1.065	0	0

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	814.987,09
Auflösung/Verwendung	-388.429,63
Zuweisung	1.091.249,93
Stand 31.12.	1.517.807,39

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	€
Zinsabgrenzungen	169.886,19
Abgrenzung Verrechnung	220.477,72
Kanaleinmündungsgebühr	
Abgrenzung Verrechnung Abwasser	430.320,35
Andere	76.061,00
Stand 31.12.	896.745,26

1.2.2 Bankguthaben

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG sowie der Kommunalkredit Austria AG.

1.3. Rechnungsabgrenzung

Die Position betrifft im Wesentlichen die Aufstockung der Pensionsrückstellung im Rahmen der Integration in das Gesamtsystem der Stadt Wien.

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 01.01.2020 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet wurde. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Der sich auf dieser Basis ergebende Zusatzaufwand wird dabei unter sinngemäßer Anwendung von Art X Abs 3 Rechnungslegungsgesetz – RLG (BGBI. 1990/475) auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt, um eine überverhältnismäßige Budgetbelastung im Jahr 2022 zu vermeiden. Durch diese Vorgangsweise ergibt sich eine langfristige und adäquate Aufwandsverteilung. Unter diesem Titel sind mit 31.12.2022 rd. 203 Mio. € in der Rechnungsabgrenzung enthalten.

Darüber hinaus enthält die Position Zuschüsse zur Errichtung des Speicherbeckens Simmering und zum Projekt „Energieoptimierung Schlammbehandlung“.

Ebenso sind die Vorauszahlungen für Straßeninstandsetzungen an die MA28 enthalten.

2. Passiva

2.1 Investitionszuschüsse

Entwicklung:

	€
Stand 1.1.	36.776.285,08
Auflösung/Verwendung	-952.305,43
Zuweisung	935.304,72
Stand 31.12.	36.759.284,37

Diese Position betrifft Kostenbeteiligungen von Dritten an Kanalbauten, Errichtungsvereinbarungen sowie von Dritten errichtete Kanäle, die im Anschluss an die Fertigstellung an die Unternehmung übertragen werden. Die Zuschüsse werden analog zur Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst.

2.2. Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,78 % (VJ: 1,87 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,5 % angesetzt wurde.

2.3. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,78 % (VJ: 1,87 %), wobei für zukünftige jährliche Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,5 % und für Pensionssteigerungen ein Wert von 2,25 % angesetzt wurde.

Mit der Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien mit dem Stichtag 01.01.2020 wurde die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert. Die Höhe der Pensionsrückstellung von Wien Kanal ergibt sich durch die gegenständliche Gesamtdarstellung und basiert auf

einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Ruhestandsbezüge.

2.4. Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treugelder

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treuegelder wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatz beträgt 1,78 % (VJ: 1,87 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 4,5 % angesetzt wurde.

2.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 1.759 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 4.018 T€) sowie für Treueentschädigungen (rd. 1.177 T€). Als Rückstellung im Rahmen von Instandhaltungsvorhaben wurden 6.630T€ angesetzt.

2.6 Verbindlichkeiten (in 1.000 €)

	Restlaufzeit							
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.825	4.913	1.061	2.043	1.492	2.287	272	583
Erhaltene Anzahlungen	12.968	8.979	0	1.844	12.968	7.135	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.812	50.265	47.000	48.309	633	629	1.179	1.327
Sonstige Verbindlichkeiten	99.750	95.210	58.626	48.395	15.880	18.142	25.244	28.674
Summe Verbindlichkeiten	164.355	159.367	106.687	100.591	30.973	28.193	26.695	30.584

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	46.789.536,84
Abgrenzung Infrastrukturbetrag	40.605.594,00
Verrechnung Gebrauchsabgabe	3.076.862,33
Abgrenzung Verrechnung Abwasser	4.830.405,16
Abgrenzung Personalverrechnung	1.427.309,90
Andere	2.121.121,24
Stand 31.12.	98.850.829,47

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zur Gänze aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 2.825 T€.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 46.790 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 750 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 3.751 T€.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

2.7 Rechnungsabgrenzung

Diese Position enthält unter anderem Investitionszuschüsse für noch nicht fertiggestellte Bauvorhaben sowie diverse Vorauszahlungen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Weiters beinhaltet die Position Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen an die ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H. sowie Erträge aus Vermietung.

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 860 T€ (VJ: 827 T€) sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen.

Aktivierbare Eigenleistungen

Im Zuge der Überarbeitung der Kostenrechnung von Wien Kanal wurde die Produktzeitzuordnung um die projektspezifischen Kanalbauvorhaben erweitert. Das bedeutet, dass die direkt projektrelevanten Leistungen direkt zugeordnet werden können. Die auf diese Weise erfassten Leistungen werden konsistenterweise auch in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen verbucht. In diesem Zusammenhang kam es zu Buchungen in Höhe von 1.321 T€ (VJ: 1.204 T€).

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 453 T€ (VJ: 298 T€) für chemische Mittel sowie 1.047 T€ (VJ: 774 T€) für Primärenergieeinsatz.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 91.366 T€ (VJ: 104.212 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 489.217,03 € sind 129.982,07 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 14.412 T€ (VJ: 14.237 T€) die Gebrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 149.746 T€ (VJ: 143.074 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält Zinserträge sowie Zuschüsse.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite und Darlehen enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen.

V. Sonstige Angaben

Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber- schuss T€	Jahr
ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H., 1110 Wien	46.534	100,00	777	2022
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	2.255	100,00	364	2022

Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahrs 2022 betrug 493 Personen (VJ: 504). Davon entfielen 202 Personen auf Beamte (VJ: 227), 286 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 273) und 4 Personen auf Lehrlinge (VJ: 5).

Im Berichtsjahr betrugen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 66 T€ und für sonstige Leistungen rd. 22 T€.

Wien, am 24. April 2023

Der Direktor



Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Lagebericht 2022

der

Unternehmung „Wien Kanal“

1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

2. Besondere Ereignisse

2.1. Errichtung Außenstelle Ost

Wien Kanal verfolgt bereits seit den späten 90er Jahren das Ziel, durch Zusammenlegung von Standorten, Kosten einzusparen und Synergien zu nutzen. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung der Unternehmung Wien Kanal bei. Ziel ist es, nicht nur die Standorte, sondern auch die laufenden Kosten zu reduzieren, weshalb angestrebt wird, alle Standorte auf Eigengrund der Stadt Wien zu situieren. Der erste große Teil der mittelfristig geplanten Maßnahmen war die Zusammenlegung von 6 Außenstellen im Süden und Südwesten am Standort der Außenstelle Süd in 23., Großmarktstraße 5 am Gelände der ehemaligen Kläranlage Blumental.

Im Jahr 2013 wurde ein Gesamtkonzept für die Außenstellen der Unternehmung Wien Kanal ausgearbeitet, welches eine weitere Reduzierung auf insgesamt 3 strategisch über Wien verteilte Außenstellen vorsieht.

Neben dem bereits angeführten Standort im Süden der Stadt sowie der sanierten und auf die neuesten technischen Gegebenheiten adaptierten Außenstelle West im 19. Bezirk stellt die auf dem Gelände des ehemaligen Rinter-Zeltes neu zu errichtende Außenstelle Ost den dritten Standort im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes dar.

Die Übersiedlung der 4 Wien Kanal Standorte:

- Außenstelle Nord
- Außenstelle Hauptsammelkanal
- Außenstelle Linker Donausammelkanal
- Gruppe Chemie,

welche in der neuen Außenstelle angesiedelt sind, erfolgte gestaffelt im ersten Halbjahr 2022.

2.2. Standort Großmarktstraße

Im Rahmen der in Punkt 2.1. angeführten Standortstrategie wurden, neben der Zusammenlegung von Außenstellen, Überlegungen angestellt, wie die laufende Miete für die Zentrale in 1030, Modecenterstraße 14 reduziert werden könnte. Es wurde nachgewiesen, dass eine Neuerrichtung der Zentrale auf Eigengrund von Wien Kanal technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Geplant wurde die Errichtung einer Bürozentrale für rund 100 Mitarbeiter*innen von Wien Kanal sowie die Neuerrichtung bzw. Übersiedelung des bestehenden Lagerplatzes auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Blumental bzw. der Betriebsaußenstelle Süd von Wien Kanal nach 1230, Großmarktstraße 5.

Das Bürogebäude mit einer Nutzfläche von ca. 4.000 m² wurde im Bereich des bestehenden Lagerplatzes situiert, während der Lagerplatz vorab an die Nordseite des Grundstückes verlegt wurde. Die Nutzfläche des neuen Lagerplatzes mit Fluggäichern beträgt ca. 2.300 m².

Es wurden ein Kellergeschoß, ein Erdgeschoß und 2 Obergeschoße errichtet, die durch ein zentrales Stiegenhaus sowie einen Aufzug erschlossen werden. Es wurde ein extensives Gründach ausgeführt und die Niederschlagswässer werden versickert.

Die Heizung und Kühlung des Gebäudes erfolgen ausschließlich durch Nutzung von Wärme aus Abwasser. Der erforderliche Wärmetauscher wurde in den bestehenden Sammelkanal in der Großmarktstraße eingebaut. Für die Gewinnung von elektrischem Strom wurde auf den bestehenden Garagen- und Werkstattengebäuden eine Photovoltaikanlage mit 165 kWp installiert.

Der Bau der neuen Wien-Kanal-Zentrale wurde im Herbst 2021 abgeschlossen. Im Anschluss wurden das Gebäude möbliert und die EDV- und Medientechnik installiert. Die Übersiedelung und endgültige Inbetriebnahme erfolgten im ersten Halbjahr 2022.

2.3. Wiental-Sammelkanalentlaster (WSKE-West)

Um die Wiener Abwasserentsorgung an die ständig steigenden Anforderungen an ein modernes Kanalsystem anzupassen, sowohl hinsichtlich des Gewässerschutzes als auch der Herausforderungen die sich aus der wachsenden Bevölkerungsanzahl ergeben, wird ein neuer Entlastungskanal (WSKE-West) vom Ernst-Arnold-Park im 5. Bezirk bis zum Auhof im 13. Bezirk errichtet.

Hydraulisches Ziel dieses Kanalbauwerkes ist eine Entlastung des Wienflusses, um mit dieser Maßnahme die gesetzlich geforderten Weiterleitungswirkungsgrade sowohl für gelöste als auch für abfiltrierbare Stoffe zu gewährleisten. Darüber hinaus sind durch diese Maßnahme Wartungsarbeiten am bestehenden Kanalsystem möglich, das in Form der Wienflussbegleitkanäle den ältesten Teil des Wiener Kanalnetzes darstellt.

Die Trassenführung wurde in Abhängigkeit von vorgegebenen örtlichen und funktionalen Bedingungen, wie etwa den erforderlichen Einbautenquerungen oder der bautechnischen Ausführung der bestehenden Kanalbauten, konzipiert. Der Kanal wird als Freispiegelkanal in Tieflage im Nahbereich des Wienflusses errichtet und ist in geschlossener Bauweise als Tunnel mit Tübbingausbau mit einem Innendurchmesser von 3 m geplant.

Die bestehenden Sammelkanäle links- und rechtsufrig des Wienflusses werden im Rahmen von 45 Bauwerken an den neuen Entlastungskanal angebunden. Die einzelnen Anbindungen werden unterirdisch mit Rohrleitungen aus dem vorab hergestellten Tunnel heraus hergestellt. Bei Extremregenereignissen ist jedoch weiterhin eine Notentlastung in den Wienfluss über die bestehenden Ausläufe möglich.

Im Rahmen der von 2020 bis 2021 andauernden Konzeptionsphase wurde mittlerweile mit den Planungsarbeiten begonnen. Zur Unterstützung in der Planung wurden die notwendigen Ziviltechnikerleistungen ausgeschrieben und beauftragt.

Im Zuge des Planungsfortschritts wurden Abstimmungsgespräche mit den Grundeigentümern sowie einigen großen Einbautenträgern abgehalten und die Trasse dementsprechend adaptiert.

Zeitgleich wurde die MA29 mit der Untergrunduntersuchung der Trasse beauftragt. Die Arbeiten zu den Baugrundaufschlüssen dauerten bis Ende 2022 an. Diese Aufschlüsse sind für das Bauvorhaben von großer Bedeutung. Auf Basis dieser Bodenaufschlüsse wird die einzusetzende Tunnelvortriebsmaschine (TVM) gebaut und optimiert. Da jeder Untergrund spezielle, teilweise sehr spezifische Eigenheiten aufweist, muss die TVM exakt auf diese Bedingungen hin konzipiert werden.

In der aktuellen Phase befindet sich das Planungsteam in der Detailplanung und erstellt die entsprechenden Pläne für das Realisierungsaudit und in späterer Folge Unterlagen für die Ausschreibung.

2.4. Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach

Das Wasserbau- und Kanalbauprojekt „Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach“ wird als Gemeinschaftsprojekt zwischen der MA45 und Wien Kanal abgewickelt und erstreckt sich entlang des Liesingbachs über eine Länge von ca. 9,2 km von der Großmarktstraße bis zur Kaiser-Franz-Josef-Straße. Zusätzlich wurde seitens Wien Kanal auch das Speicherbecken „Gelbe Haide“ im Rahmen des Gesamtprojekts errichtet. Ziel des Projekts sind die gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderte Verbesserung der Gewässerökologie sowie die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Seitens Wien Kanal wird im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts ein neuer Entlastungskanal unterhalb des Liesingbachs errichtet. An diesen werden die in diesem Gebiet bestehenden Regenwasserkanäle über neue Trennbauwerke angebunden.

Dadurch wird sichergestellt, dass keine belasteten Wässer mehr, sei es z.B. durch Fehleinleitungen in das Regenwasser-Kanalsystem oder durch Unfälle auf Straßenflächen mit Ölaustritten, direkt über das Regenwasser-Kanalsystem in den Liesingbach gelangen. Außerdem wird im Regenfall der erste „Spülstoß“, welcher die Verunreinigungen von den Straßenflächen enthält, ebenfalls in den neuen Kanal geleitet.

Erst bei einer entsprechenden Regenmenge und Vollfüllung des neuen Entlastungs-kanals wird das überschüssige Regenwasser über neue Trennbauwerke in den Liesingbach ausgeleitet. Der neue Kanal sorgt so für eine Verbesserung des chemischen Zustands des Liesingbach-Gewässers und ist damit neben der Bachrenaturierung, welche seitens der MA45 umgesetzt wird, ein wesentlicher Baustein für die Verbesserung der Gewässerökologie des Liesingbachs.

Das Gesamtprojekt „Integrativer Hochwasserschutz Liesingbach“ wird in 6 Bauteilen, 5 Kanalbauten entlang der Liesing sowie das Speicherbecken Gelbe Haide, umgesetzt. Seitens Wien Kanal wurde das Speicherbecken Gelbe Haide, welches ebenfalls der Reduktion von Kanalausleitungen in den Liesingbach dient, bereits im Jahr 2020 fertiggestellt. Entlang des Liesingbachs wurde bereits der Bauteil 4, zwischen Rudolf-Waisenhorn-Gasse und Liesinger Platz, im Jahr 2021 fertiggestellt.

Im Jahr 2022 lag der Fokus auf der Ausschreibungsplanung sowie der Vergabe für den ca. 3 km langen Bauteil 1 zwischen der Großmarktstraße und der Gutheil-Schoder-Straße. Der Baubeginn erfolgte im November 2022. Entlang dieses Bauabschnitts wird ein Entlastungskanal mit einem Durchmesser von 800 mm mit insgesamt 17 Trennbauwerken in offener Bauweise errichtet.

Eine besondere Herausforderung stellen hierbei die Arbeiten im Bachbett sowie die Errichtung der Trennbauwerke dar. Der bestehende Liesingbach muss im Bereich der Bauarbeiten provisorisch umgeleitet bzw. verrohrt werden. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Maßnahmen für den Fall von Regenereignissen, bei denen die Baustelle potentiell geflutet wird, benötigt. Die Errichtung der einzelnen Trennbauwerke, insbesondere im Bereich stark befahrener Straßen, musste jeweils individuell betrachtet werden, um sowohl entsprechende Verkehrslösungen als auch Lösungen für erforderliche Leitungsumlegungen zu erarbeiten.

Bis Ende 2025 soll dieser Bauteil 1 fertiggestellt werden.

Des Weiteren begannen im Jahr 2022 auch schon die Vorbereitungen für die Planung des Bauteils 2. Der mehrstufige Vergabeprozess für die Planungsleistungen wurde gestartet und die erforderlichen Baugrundaufschlüsse in Zusammenarbeit mit der MA29 wurden durchgeführt.

Der Bauteil 2 wird ebenfalls ca. 3 km lang sein und erstreckt sich von der Gutheil-Schoder-Straße bis zum Atzgersdorfer Platz. Die Planungen sollen im Jahr 2023 starten.

3. Geschäftsentwicklung

3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1.1 Rohr frei – Der Experimentierworkshop

Im Rahmen des umfangreichen Umweltbildungsprogramms von Wien Kanal wurde ein neues Angebot für die 4. Klasse Volksschule erarbeitet. In diesem lernen die Kinder durch selbstständiges Bauen, wie das Röhrensystem einer Kanalanlage funktionell aufgebaut ist und wodurch der Abfluss im Kanal gestört wird. Die Bewerbung des neuen, für die Schulen kostenlosen Programms erfolgt über Direktmarketing in Form von Anschreiben der Schulen, die Website von Wien Kanal und EULE, dem Umweltbildungsprogramm der Stadt Wien.

Wo entsteht im Haushalt überall schmutziges Wasser? Im „Abwasser-Baukasten“ werden Waschbecken, Toilette und Badewanne mit dem Kanal verbunden – möglichst ohne eine Überschwemmung zu verursachen. Was aber passiert, wenn man Katzenstreu oder feuchtes Toilettenspapier im Abfluss entsorgt? Warum dürfen Streu und Feuchttücher nicht in den Kanal? In Experimenten wird diesen Fragen nachgegangen. Am Ende wissen die Volksschüler*innen der 4. Klassen, was ins Abwasser gelangen darf und was nicht.

Im Laborworkshop „Rohr frei“ werden einfache, aber eindrückliche Experimente durchgeführt, die zeigen, welche Probleme die Entsorgung von Abfällen über die Toilette bereitet, welche Materialien im WC nichts zu suchen haben und warum. Die Beispiele knüpfen dabei an die Lebenswelten der Kinder an. Die Schritte der Abwasserreinigung werden mittels Hands-on-Modell veranschaulicht, um zu zeigen, wo die falsch entsorgten Abfälle Probleme bereiten.

3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

Ertragslage

in TEUR	2022	2021	+/-
Umsatzerlöse	255.870	254.200	1.670
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	1.024	-7.222	8.246
Finanzergebnis	2.245	2.163	82
EBIT	-37.677	-45.323	7.646
Ergebnis vor Steuern	-37.776	-45.540	7.765

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsgebühr, der Kanaleinmündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Kapitalrentabilität

in TEUR	2022	2021
Umsatzrentabilität	-15%	-18%
Eigenkapitalrentabilität	-3%	-3%
Gesamtkapitalrentabilität	-2%	-2%

3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2022	2021
Anlagevermögen	1.548.174	1.580.239
Umlaufvermögen	242.122	235.323
Aktive Rechnungsabgrenzung	284.216	282.687
Summe Aktiva	2.074.512	2.098.249
Eigenkapital	1.387.943	1.441.799
Langfristiges Fremdkapital	575.872	551.421
Kurzfristiges Fremdkapital	110.697	105.029
Summe Passiva	2.074.512	2.098.249

Kennzahlen	2022	2021
Eigenkapitalquote	67%	69%
Working Capital	147.741	146.737
Darlehen, Rückstellungen	-557.432	-540.050

3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (4.470 T€) sowie der Anlagen in Bau (7.809 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2022 auf 13.256 T€.

Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2022 Anschaffungswerte in Höhe von 2.096.345 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 548.171 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.548.174 T€ errechnen.

Kennzahlen		2022	2021
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	49%	46%
Anlagenintensität	Anlageverm. in % des Gesamtverm.	75%	75%

3.2.4 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2022	2021
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	46.167	51.142
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.398	-20.861
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-24.193	-17.349
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	13.576	12.932
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	213.069	200.137
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	226.645	213.069

3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

4. Integriertes Managementsystem

4.1. Umsetzung des integrierten Managementsystems

Im Zuge der Veröffentlichung des „Stadt Wien Klimafahrplans bis 2040“ wurden für Wien Kanal neue klimarelevante Zielsetzungen formuliert und im integrierten Umweltmanagementsystem verankert.

Als dementsprechende Ziele wurden

- die Erhöhung des Anteils von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb
- die Reduktion des fuhrparkbezogenen CO₂ Ausstoßes
- die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie
- die Sicherstellung der Klima- und Umweltbildung für Kinder und Jugendliche
- sowie die Kreislaufwirtschaft auf Baustellen

festgelegt.

Im Bereich der Arbeitssicherheit erfolgten im Jahr 2022 die gesetzlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Evaluierungsbegehungen am neuen Standort Außenstelle Ost inklusive der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments für alle sich am Standort befindlichen Organisationseinheiten.

Dazu wurden auch das neue Präventivdienste-Team (Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie) der KFA-Hera sowie die neu für Wien Kanal zuständige Sicherheitsfachkraft und der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte herangezogen.

Durch die neue Sicherheitsfachkraft wurde auch die Evaluierung aller Arbeitsstoffe von Wien Kanal durchgeführt.

Im Bereich Prozessmanagement wurde die Nutzung der Prozessmanagementsoftware (PzM) ADONIS NP weiter vorbereitet. Aktuell ist als Grundlage für den optimalen Einsatz der PzM-Software ein Dokumentenmanagementsystem einzuführen. Der Magistrat stellt dafür das System „Alfresco“ zu Verfügung, welches Wien Kanal dementsprechend einzusetzen hat.

Ihrer Regelmäßigkeit sowie der darauf basierenden zeitlichen Staffelung entsprechend wurden die internen Audits gemäß dem internen Auditplan 2022 vorbereitet und durchgeführt.

Im Jahr 2022 fand das dritte externe Rezertifizierungsaudit des integrierten Managementsystems der Unternehmung Wien Kanal statt. Das Audit wurde von drei Auditoren der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH durchgeführt. Es wurden keine Abweichungen festgestellt, sodass das Audit mit der ordentlichen Rezertifizierung aller IMS-Bereiche von Wien Kanal

- Qualitätsmanagement
- Umweltmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement
- Risikomanagement

abgeschlossen werden konnte.

Im Bereich des Umweltmanagementsystems wurde das PUMA-Jahresprogramm 2022 entsprechend den Vorgaben des „Programm Umwelt im Magistrat“ (PUMA) geplant und umgesetzt. Neben der laufenden Berichterstattung an die PUMA-Programmleitung wurde 2022 auch im Rahmen des städtischen Energieeffizienzprogramms (SEP II) hinsichtlich energiebezogener Informationen berichtet.

4.2. Risikomanagement

4.2.1 Integration in das Integrierte Managementsystem

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das betriebliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Die wesentlichen Abläufe wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

4.2.2 Personalrisiken

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen Stellvertreter*innen vorgesehen sind.

Personalrisiken, welche aus dem Bereich „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ stammen, werden in der Unternehmung Wien Kanal im Rahmen des integrierten Managementsystems identifiziert, bewertet, durch entsprechende Maßnahmen möglichst minimiert und fortlaufend beobachtet.

Im Zuge der Corona-Krise ergaben sich neue, zuvor ungeahnte Herausforderungen sowohl an das Personal als auch an die Personalführung. Zahlreiche neue Arbeitsmodelle wie Homeoffice, Aufteilung des operativen Personals in getrennte Gruppen oder bevorzugter Einsatz von Video- oder Telefonkonferenzen als Kommunikationsmedium waren nur einige der Strategien, mit denen die Einsatzbereitschaft des Unternehmens in dieser Zeit aufrechterhalten werden konnte.

Anhand der Erfahrungen der Jahre 2020 bis 2022, in denen die zuvor eingerichteten Arbeitsabläufe und Umsetzungsmodelle laufend evaluiert, den jeweiligen pandemiebedingten Rahmenbedingungen angepasst und darauf aufbauend verfeinert wurden, konnte festgestellt werden, dass die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Unternehmung jederzeit gewährleistet werden konnte.

Auf Grundlage dieser grundlegenden sehr umfassenden Veränderungen in der Arbeitswelt, nicht nur im Bereich von Wien Kanal, sondern auch global, stehen Unternehmen der verschiedensten Branchen vor neuen Herausforderungen.

Der Mangel an Fachpersonal, die grundlegend notwendige Anpassung an neue Herausforderungen, um als attraktiver Dienstgeber am Arbeitsmarkt geeignetes Personal zu finden, oder auch das Ziel, eine Identifikation des neuen Personals mit dem Unternehmen zu schaffen und auf diese Weise längerfristig zu binden, sind Anforderungen, denen sich auch Wien Kanal stellen muss.

Als beispielhafte Erfolgsfaktoren, die einen dahingehend positiven Einfluss haben können, sind dabei anzuführen:

- Wertschätzender Umgang untereinander
- Regelmäßiges, standardisiertes Feedback, etwa über Mitarbeiterorientierungs-gespräche
- Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung
- Entscheidungsmöglichkeiten im beruflichen Alltag
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Schaffung von gemeinsam gelebten Werten

Als moderner Dienstgeber mit sozialer Verantwortung stellt sich Wien Kanal diesen Herausforderungen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden dabei über das integrierte Managementsystem festgelegt.

4.2.3 Betriebssicherheitsrisiken

Beginnend mit der ersten Infektionswelle durch COVID-19, die bei Wien Kanal mit 16.03.2020 zu einer Umstellung auf Notbetrieb geführt hat, wurden laufend Maßnahmen konzipiert und umgesetzt, welche sowohl die kurzfristige, die mittelfristige als auch die langfristige Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sicherstellen sollten.

Besonderes Augenmerk wurde in diesem Zusammenhang selbstverständlich auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen und die damit verbundenen Vorgaben gelegt.

Dank des Krisenmanagements, das in den letzten Jahren bei Wien Kanal aufgebaut wurde, konnte im Zuge der ersten Welle eine rasche und geordnete Umstellung vollzogen werden.

Alle Fachbereiche und Stabsstellen haben in diesem Zusammenhang zu einer neuen Arbeitsweise gefunden, die bei Bedarf auch jederzeit wieder abgerufen werden kann. Dabei ist neben Eigenverantwortung und Engagement das integrierte Management- system eine gute Krisenversicherung. In etwa 150 Prozessen, Abläufen und Arbeitsanweisungen wurden für den Normalbetrieb klare Inhalte und Verantwortlichkeiten festgelegt. Was normalerweise im Alltag zum Ziel führt, wurde gerade in dieser komplexen Situation ein extrem hilfreiches Werkzeug. Die Prozesse und Abläufe stellen auch eine hervorragende Checkliste dar, um einen Notbetrieb auf lange Frist zu garantieren.

Dabei stand zu jeder Zeit die Aufrechterhaltung des Abwasserabflusses im Vordergrund, die „direkten Dienstleistungen“ wurden ausgeführt und der Bereitschaftsdienst war personell bzw. fahrzeugtechnisch jederzeit einsatzbereit. Aber auch die Kommunikation sowohl intern mit den Service-Hotlines als auch nach außen über das Kund*innenmanagement blieb jederzeit gewährleistet.

Bei Wien Kanal wurden dabei in Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Situation hinsichtlich des Infektionsgeschehens laufend situationsangepasste (Präventiv-)Maßnahmen ergriffen.

Im Laufe des Jahres 2022 konnte, nach Abklingen der Pandemie, der Normalbetrieb wieder aufgenommen werden.

4.2.4 Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie

Bei Wien Kanal bestehen, begründet durch den vielgestaltigen und komplexen Aufgabenbereich, basierend auf modernen Technologien, sehr hohe Anforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Im Jahr 2022 erfolgten die Inbetriebnahmen der neuen Zentrale am Standort Großmarktstraße sowie der Außenstelle Ost am Gelände des ehemaligen Rinter Zeltes. Aufgrund dieser beiden Ereignisse ergaben sich neue Anforderungen an die Konzeption und Ausgestaltung der gesamten IKT-Infrastruktur.

So wurden sämtliche Planungen und Arbeiten für die netzwerktechnische Anbindung der Betriebsaußenstelle Ost und der neuen Zentrale von Wien Kanal durchgeführt. Die komplette Netzwerkinfrastruktur wurde situationsbedingt angepasst und durch die entsprechenden Vorarbeiten ein nahtloses Weiterarbeiten aller Mitarbeiter*innen von Wien Kanal gewährleistet.

Die Arbeitsplätze wurden im Jahr 2022 übersiedelt und die Inbetriebnahme der Standorte erfolgreich umgesetzt. Um die Abwasserentsorgung zu optimieren und den Betrieb des Kanalnetzes effizienter zu gestalten, setzt Wien Kanal auf verschiedene technische Netze wie die Kanalnetzsteuerung, das Kanalinformationssystem und das Labornetz. Um die neuen Standorte mit den technischen Netzen noch schneller anzubinden, wurde die IT-Netzwerkinfrastruktur bzw. deren Geschwindigkeit im Backbone-Bereich von 10 auf 100 Gigabit/Sekunde erhöht. Im Zuge dessen wurde auch die Firewall-Architektur der technischen Netze von Wien Kanal erneuert und auf den letzten Stand der Technik gehoben.

Im Rahmen der Standortstrategie von Wien Kanal wurde, neben der Zusammenlegung von Außenstellen, auch die entsprechende IKT-Infrastruktur geschaffen. Durch die Errichtung der Betriebsaußenstelle Ost konnten Synergien genutzt und neue netzwerktechnische Redundanzen implementiert werden.

Um die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur bzw. den Abwassertransport zur ebswien Hauptkläranlage im 11. Bezirk gewährleisten zu können, sind die wichtigsten Standorte von Wien Kanal, wie die neue Zentrale, die Außenstelle Ost sowie das Pumpwerk LDS (Linker-Donau-Sammler) auf der Donauinsel im Bereich der Steinspornbrücke im 22. Bezirk mit Lichtwellenleitern und redundant mit Richtfunkantennen angebunden. Gemeinsam mit der MA01 – Wien Digital wurden auch Redundanzen im

Bereich des Magistratsnetzes und ein flächendeckendes WLAN an den neuen Standorten realisiert.

Zusätzlich sind nicht nur die Rechenzentren in der Zentrale und der Betriebsaußenstelle Ost mit entsprechender Hardware ausfallsicher ausgelegt, sondern auch mit entsprechenden USV-Anlagen und Notstromaggregaten geplant und ausgestaltet worden.

In periodischen Abständen werden IKT-Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. Mit der Simulation von IKT-Notfällen und –Krisen sowie einer Funktionsüberprüfung der dabei relevanten Einrichtungen werden das Notfallmanagement und die aktuell gesetzten Maßnahmen im Risikomanagement evaluiert und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen verbessert.

Im Rahmen dessen werden auch die im Betriebskontinuitätsmanagement definierten Betriebszeiten und die maximalen Wiederanlaufzeiten von IKT-Services bei ungeplantem Ausfall überprüft.

4.2.5 Klimawandelbedingte Risiken

Das Pumpwerk Linker Donau Sammler (kurz PW LDS) ist das größte und strategisch wichtigste Pumpwerk von Wien Kanal und gleichzeitig das größte Abwasserpumpwerk im deutschsprachigen Raum. Das PW LDS ist auf der Donauinsel situiert und verfügt über eine installierte elektrische Leistung von knapp 10 MW. Es spielt für die Abwasserentsorgung des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirks eine entscheidende Rolle. Rund um die Uhr sorgt es dafür, dass die ankommenen Abwässer zur Hauptkläranlage transportiert und dort einer Reinigung zugeführt werden. Bei Starkregenereignissen entlastet es das Kanalnetz, wenn dessen Speicherkapazitäten erschöpft sind, indem das stark verdünnte Mischwasser in die Donau gepumpt wird. Eine Entlastung im Freispiegelabfluss ist seit Errichtung des Kraftwerks Freudenau nicht mehr möglich. Das PW LDS ist die einzige Mischwasserentlastungsmöglichkeit für den 21. und 22. Bezirk.

Das Regenwasserpumpwerk LDS verfügt derzeit über 6 verschieden große Regenwasserpumpen, jeweils in zweifacher Ausführung. Die zweifache Ausführung wurde ursprünglich ausschließlich für Reserve- bzw. Redundanzzwecke vorgesehen. Aufgrund der in den letzten Jahren immer intensiver werdenden Starkregenereignisse, wie etwa jenem am 17.7.2021, kommt es immer häufiger dazu, dass die Redundanz aufgebraucht werden muss. Die vorhandene Entlastungskapazität reicht dann nicht

mehr aus und auch Pumpen der zweiten Pumpenseite müssen zugeschaltet werden. Die Redundanz geht aufgrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Extremereignisse immer mehr verloren.

Durch den nunmehr vorgesehenen Einbau einer zusätzlichen 15m³/s-Pumpe können künftig Ausfälle von bis zu zwei Pumpen gleichzeitig kompensiert und das Sicherheitsniveau maßgeblich angehoben werden. Die Erweiterung stellt den Vollausbau des Regenwasserpumpwerks LDS dar und ist durch den bestehenden wasserrechtlichen Konsens abgedeckt.

Der geplante Einsatz von Mittelspannungsfrequenzumrichtern ermöglicht eine deutlich bessere Regelbarkeit. Die Entlastungsmenge kann dadurch optimal an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Gleichzeitig lassen sich die herausfordernden hydraulischen Verhältnisse beim Hochfahren besser bewältigen. Die beiden bestehenden 10m³/s-Pumpen werden ebenfalls für den Umrichterbetrieb umgerüstet.

Die Inbetriebnahme ist für 2025 geplant.

5. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

Nachdem die Jahre 2020 bis 2022 in erster Linie von der COVID-19-Situation bestimmt waren, wurde im Laufe des Jahres 2022 der betriebliche Normalzustand wieder aufgenommen.

Auf Basis dieser Rahmenbedingung kann auch das Umweltbildungsprogramm von Wien Kanal wieder in vollem Umfang durchgeführt werden.

Für das Ende des Jahres 2023 ist zudem der Baubeginn für den WSKE als größtes Bauprojekt von Wien Kanal geplant.

Wien, am 24. April 2023

Der Direktor

Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Die folgenden Darstellungen und Kennzahlen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtern. Geringfügige Unterschiede können sich im Tabellenteil durch Rundungsdifferenzen ergeben.

1.1. Vermögenslage

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	+/- T€
Aktiva			
langfristig gebundene Mittel			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	60	84	-24
Sachanlagen	1.513.196	1.545.238	-32.042
Finanzanlagen	34.917	34.917	0
	<u>1.548.174</u>	<u>1.580.239</u>	<u>-32.065</u>
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.332	1.065	1.267
Rechnungsabgrenzungsposten	265.568	265.179	389
	<u>1.816.073</u>	<u>1.846.483</u>	<u>-30.410</u>
kurzfristig gebundene Mittel			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	575	604	-29
Lieferforderungen	11.674	20.062	-8.387
sonstige Forderungen	897	523	374
flüssige Mittel	226.645	213.069	13.575
	<u>239.790</u>	<u>234.258</u>	<u>5.532</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	18.648	17.508	1.140
	<u>258.439</u>	<u>251.766</u>	<u>6.673</u>
Summe Aktiva	<u>2.074.512</u>	<u>2.098.249</u>	<u>-23.737</u>

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	+/- T€
Passiva			
eigene Mittel			
Eigenkapital	1.566.995	1.582.995	-16.000
Kapitalrücklagen	-215.811	-177.972	-37.839
Bilanzverlust	<u>1.351.184</u>	<u>1.405.023</u>	<u>-53.839</u>
Investitionszuschüsse	36.759	36.776	-17
	1.387.943	1.441.800	-53.856
fremde Mittel			
langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	513.369	487.795	25.574
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.764	2.869	-1.105
erhaltene Anzahlungen	12.968	7.135	5.833
Lieferverbindlichkeiten	1.812	1.956	-144
sonstige Verbindlichkeiten	41.124	46.815	-5.691
Rechnungsabgrenzungsposten	4.835	4.852	-17
	<u>575.872</u>	<u>551.421</u>	<u>24.451</u>
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	3.794	4.229	-435
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.061	2.043	-982
erhaltene Anzahlungen	0	1.844	-1.844
Lieferverbindlichkeiten	47.000	48.309	-1.309
sonstige Verbindlichkeiten	58.626	48.395	10.231
Rechnungsabgrenzungsposten	215	208	7
	<u>110.697</u>	<u>105.028</u>	<u>5.668</u>
	686.568	656.450	30.119
Summe Passiva	2.074.512	2.098.249	-23.737

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

1.2. Ertragslage

	2022 T€	%	2021 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	255.870	99,5	254.200	99,5	1.670
andere aktivierte Eigenleistungen	1.321	0,5	1.204	0,5	117
Betriebsleistung	257.191	100,0	255.404	100,0	1.787
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-1.914	0,7	-2.046	0,8	133
Rohertrag	255.277	99,3	253.358	99,2	1.919
Personalaufwand	-91.366	35,5	-104.212	40,8	12.847
Abschreibungen	-41.046	16,0	-40.481	15,9	-564
sonstige betriebliche Aufwendungen	-164.532	64,0	-157.434	61,6	-7.098
sonstige betriebliche Erträge	1.645	0,6	1.066	0,4	578
Betriebsergebnis	-40.021	-15,6	-47.703	-18,7	7.682
Finanzerträge	2.345	0,9	2.380	0,9	-35
Finanzaufwendungen	-99	0,0	-217	0,1	118
Finanzergebnis	2.245	0,9	2.163	0,9	83
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-37.776	-14,7	-45.540	-17,8	7.765
Steuern vom Einkommen	-63	0,0	-32	0,0	-32
Jahresfehlbetrag	-37.839	-14,7	-45.572	-17,8	7.733
Jahresverlust	-37.839	-14,7	-45.572	-17,8	7.733

Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Unternehmung "Wien Kanal"

1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS/BW2

	2022 T€	2021 T€
Ergebnis vor Steuern	-37.776	-45.450
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	40.186	39.655
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	262	168
Geldfluss aus dem Ergebnis	2.672	-5.717
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	5.246	18.059
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	25.139	42.205
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	13.173	-3.373
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	46.230	51.174
Zahlungen für Ertragsteuern	-63	-32
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	46.167	51.142
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	4.014	12
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-12.320	-21.345
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Investitionszuschüsse	-92	472
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.398	-20.861
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-8.193	-9.349
Rückzahlung von Kapitalrücklagen, Einzahlung von Kapitalrücklagen	-16.000	-8.000
Nettогeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-24.193	-17.349
Nettогeldfluss gesamt	13.576	12.932
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	213.069	200.137
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	226.645	213.069

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

Beilage VI

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren Datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte schriftliche Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich, zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern)-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werblche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsgrundenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlässt Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anzurechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen werden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungszeitpunkt wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien